AMTSBLATT

der Stadt Herten

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“; Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung „Änderungsbereich: Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“	2 – 5
2.	Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“; Bebauungsplan Nr. 161 „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum	6 – 9
3.	Dieses Amtsblatt enthält vier öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen eines Schriftstückes. Eine elektronische Veröffentlichung dieses Amtsblattes ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die gedruckte Ausgabe kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, kostenlos abgeholt werden.	10

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der Stadt Herten

Ausgabenummer: **06/2025**
Ausgabetag: **01.04.2025**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de

HERTEN

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 für die Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“, 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten, Änderungsbereich: Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 6 (4) Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Ablauf der einmonatigen Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 25.02.2025 (Az. der Bezirksregierung Münster: 35.02.01.600./2025.0001) eingetreten. Die Genehmigung gilt damit gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Hauptsatzung der Stadt Herten in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache die Erteilung der Genehmigung öffentlich bekannt. (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO).

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 27.03.2025

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

der Genehmigung und der Wirksamkeit der Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“, 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten „Änderungsbereich: Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 zur Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herten „Änderungsbereich: Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ beschlossen. Der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde zugestimmt. Ein gemeinsamer Umweltbericht ist im Planverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 161 „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum“ erstellt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 26.02.2025 der Stadt Herten mitgeteilt, das für die am 04.12.2024 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten „Änderungsbereich Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion eingetreten ist.

Die Bekanntmachung der Bezirksregierung vom 26.02.2025
– Az.: 35.02.01.600/2025.0001 hat folgenden Wortlaut

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 25.02.2025 eingetreten.

Münster, 26.02.2025

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.600/2025.0001

Im Auftrag

Gez. T. Kruse

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem Übersichtplan (Anlage 1) ersichtlich.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung, der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften können im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag	8:00-16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8:00-12:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:30 und 14:00-17:30 Uhr
Freitag	8:00-12:30

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Informationen zur Planung sind auch unter www.o-sp.de/herten einsehbar.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem Übersichtplan (Anlage 1) ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 BauGB.

„Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Herten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind."

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 27.03.2025

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Anlage 1

Bauleitplanung
„Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“
Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung

Bereich der 30. FNP Änderung

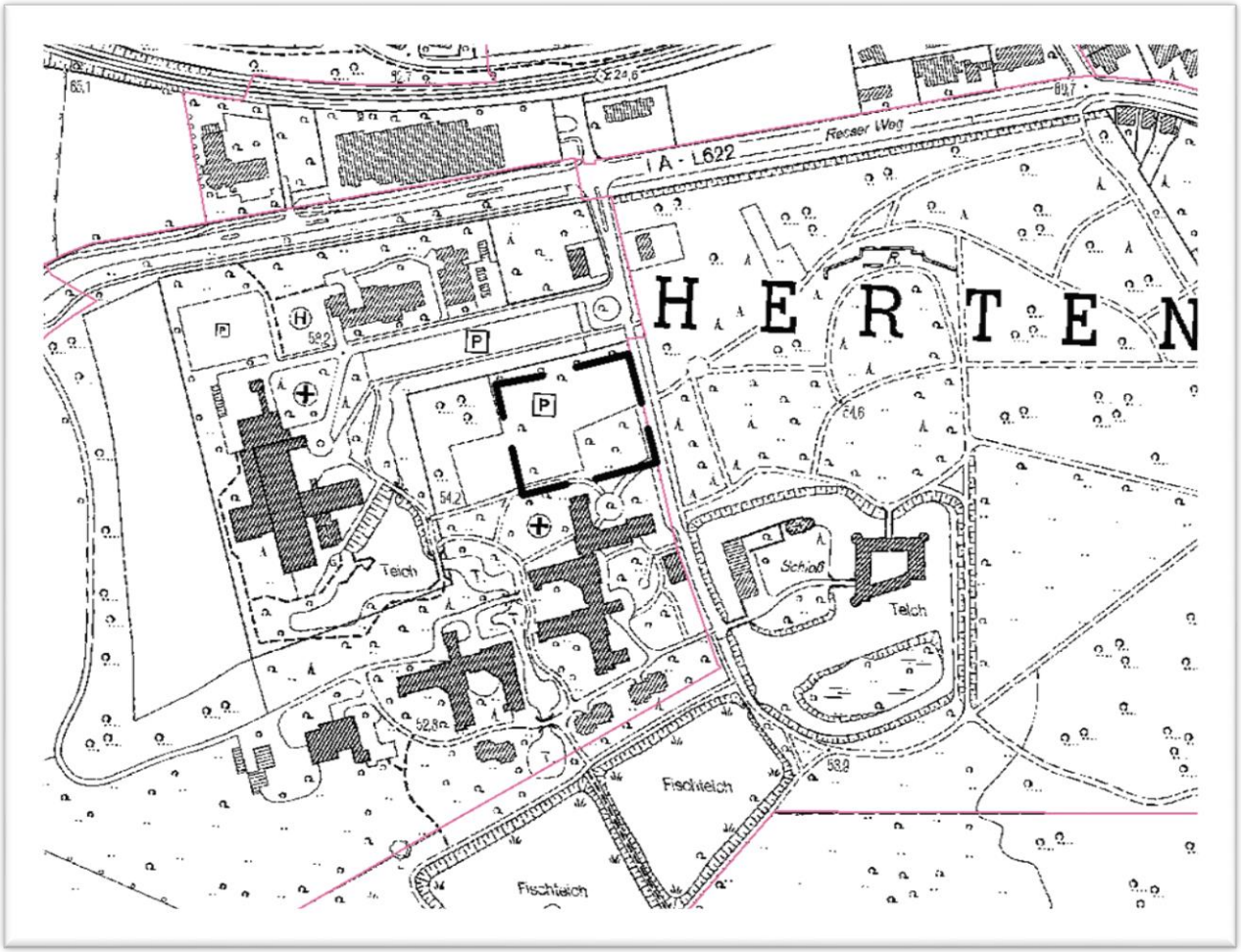

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 zur Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ den Bebauungsplan Nr. 161 „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum gemäß §10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 161 „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Beschlusses zum Bebauungsplan Nr. 161, 1. Änderung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 13.03.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 161 „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 27.03.2025

Gez.

Mathias Müller

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“
Bebauungsplan Nr. 161
„Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Zur Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ Bebauungsplan Nr. 161 „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat beschließt den Umgang mit den vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Offenlage.
- Der Rat hat die Ergebnisse der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebracht wurden, geprüft und beschließt, den in Anlage 3 dargestellten Empfehlungen der Verwaltung zum Umgang mit den abgegebenen Stellungnahmen, zur Abwägung der belange sowie zur Mitteilung der Ergebnisse zu folgen.
- Der Rat beschließt, die in Anlage 5 beigefügten Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht
- Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 161, 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.
-

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 161 „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag	8:00—16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8:00—12:30 Uhr

Donnerstag	8:00—12:30 und 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Informationen zur Planung sind auch unter www.o-sp.de/herten einsehbar.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

   „(3) Der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Herten, den 27.03.2025

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

Anlage 1

Bebauungsplan Nr. 161
„Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ - 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum

- Geltungsbereich der 1. Änderung

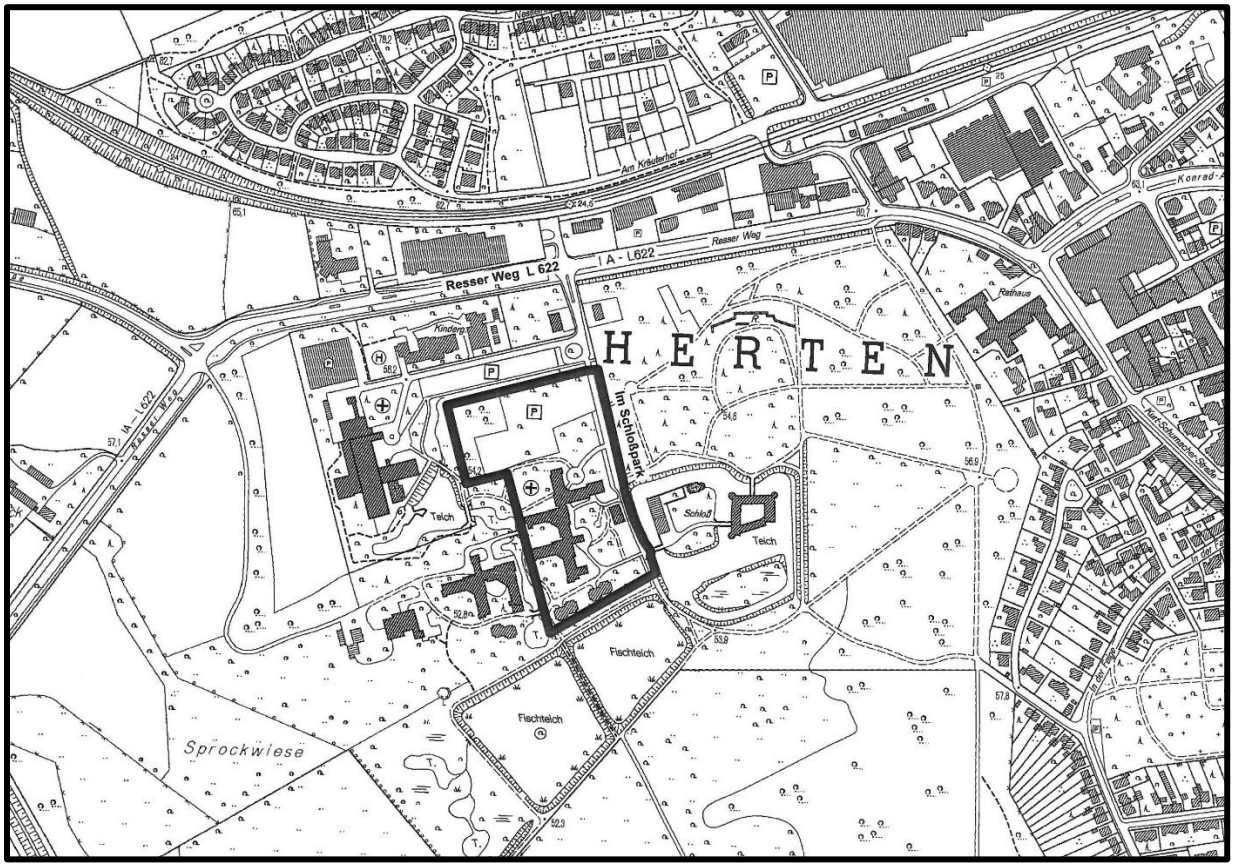

Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung: Herten

Flur: 52
Flurstück: 1261 teilweise

Flur: 53
Flurstück: 312

Dieses Amtsblatt enthält an dieser Stelle vier öffentliche Bekanntmachungen über eine öffentliche Zustellung eines Schriftstückes, welche digital nicht veröffentlicht werden dürfen.

Die gedruckte Ausgabe kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, kostenlos abgeholt werden.